

B E K A N N T G A B E

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung, durch den Antragsteller, den Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle, wie folgt

Ifd. Nr.	Entnahmeart	aus	Gemeinde	Bezeichnung aus dem katasteramtlichen Lageplan			UTM32-Ost	UTM32-Nord
				Gemarkung	Flur	Flurstück		
1	Quellen	Seibersbach I	Seibersbach	Seibersbach	16	1/24	404772	5534345
2	Quellen	Seibersbach II	Seibersbach	Seibersbach	16	16/2	405842	5534605

Koordinatensystem: ETRS89, UTM, Zone 32

wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die gemäß § 7 und Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328), erforderliche standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Als wesentliche Merkmale für das Vorhaben und den Standort waren die Ressourcen Bodenwasser- und Grundwasserhaushalt zu prüfen und damit ggf. verbundene grundwasserabhängige Ökosysteme.

Wesentlicher Grund für das Prüfergebnis ist die anhand der Standorteigenschaften nachvollziehbare Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt als auch das nächstgelegene Gewässer (Seibersbach) durch die im übrigen unverändert fortgesetzte Nutzung nicht hervorgerufen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Koblenz, den 28.06.2021
Im Auftrag

Eberhard Stippler